Inhærendo d. Resolution von 30ten April 1739. wirdet d. Supplicant v. d. hiesigen Arbeith absolute abgewiesen, hingegen aber concediert, daß Er sich, d. blosen Zünfftigkeit halber, bey hiesigem Handwerch incorporiren lassen kinde.

Seit Pfeiffhofer Weber zu Unterin Gerichts Ritten, umb incorporirung im hiesigen Weber Handwerch, und gestattung d. hiesigen Arbeith.

Vor anheunt suspendiert.

NB. Wie Titl Hr. Burgermaister referiert, seynd bey eingebung des Memorials erschienen, Hr. Commissarius v. Ingram, Hr. Probst v. Wenzer, ein jungf. Hr. v. Wisenegg, Paur am Creutz, Maurach und Irel im Leitach, Hayer im Dorff, und Kofler auf Compen.

Anlangen von Adl und Gmain d. Zwelff Mallgreyen, umb anheuriger Abhaltung d. Grossen Procession Corporis Christi, und des nachmittagigen Actes.

Weitere Resolutiones.

Mathias Antoni Mayr Barbierers Verlassenschafft.

Weilen man den, mit der Wittiben zu tractiren vorhabenden Vergleich, auf Arth und Weiß, wie von Hl. Raths Syndico dato referiert worden, annemlich zu seyn befindet; Als wirdet solcher auch im namen d. interessierten Gottshäuser, Allmosenambts, und des Stadtraths selbst, hiemit acceptiert, Hl. Syndico anbey committiert, die Besorgung zu tragen, damit hierunt die alten Fürpfandts-Recht nit innoviert, sondern widerumen erholt werden.

Brenn Holz.

Indeme dmahlen auf d. Reiff sehr wenig Holz befindlich; Als ist dem Holzhüeter aufzutragen, nit einem jeden nach belieben, sondern nach Beschaffenheit d. grösser od. kleineren Familien, nur d. nothwendige an Holz abführen zu lassen.